

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nachfolgende Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung des geförderten Projekts im Bewilligungszeitraum erforderlich sind:

a) ¹Projektgebundene Personalausgaben für Mitarbeitende bis zur Höhe der TV-L-Entgeltgruppe eines vergleichbaren Staatsbediensteten, höchstens bis zur TV-L-Entgeltgruppe 13. ²Darüber hinausgehende Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig. ³Zuwendungsfähig sind das Bruttogehalt samt Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sowie sonstige tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung zustehende Gratifikationen. ⁴Personal, das nur zum Teil für ein gefördertes Projekt tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten.

b) ¹Fahrt- und Übernachtungsausgaben entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG), der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (VV-BayARV). ²Für Dienstreisen mit einem eigenen PKW ist ein Fahrtenbuch zu führen.

c) Freiwillige Arbeitsleistungen können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.

e) Ausgaben für externe Beratungs- und Dienstleistungen sowie Honorarverträge zu marktüblichen Preisen sowie für die Dokumentation des Projekts.

f) Ausgaben für Verbrauchsmaterialien zu marktüblichen Preisen.

g) Ausgaben für sonstige Leistungen durch Dritte zu marktüblichen Preisen (zum Beispiel Werkverträge, Mietverträge für den Veranstaltungsort, Technik, Instrumente sowie Equipment).

h) Verwaltungs- und Organisationskosten in angemessenem Umfang.

²Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich nachfolgende Ausgaben:

a) Laufende Betriebsausgaben (zum Beispiel Mieten, Pachten, Leasingkosten sowie laufende Personal- und Verwaltungskosten).

b) Ausgaben für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen von für das Projekt tätiges Personal.

c) Ausgaben für Bewirtung (außer bei Projekten des internationalen Ideenaustausches i. S. d. Nr. 4 Buchst. c).

5.3 Höhe der Förderung

¹Der Basisfördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben, er erhöht sich auf bis zu 80 Prozent bei Projekten des internationalen Ideenaustausches i. S. d. Nr. 4 Buchst. d sowie bei Projekten im Raum für den besonderen Handlungsbedarf, sofern bei Letzteren die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 5 000 Euro liegen. ²Die Zuwendung beträgt maximal 50 000

Euro pro Zuwendungsempfänger und Projekt. ³Je nach Leistungsfähigkeit hat der Zuwendungsempfänger angemessene Eigenmittel einzubringen. ⁴Diese betragen grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. ⁵Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen werden zu den Eigenmitteln gezählt, wenn diese konkret für den Zuwendungszweck gewährt werden. ⁶Die Eigenbeteiligung kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistung) erbracht werden.

5.4 Mehrfachförderung

¹Die Zuwendungen aller Zuwendungsgeber dürfen die Höhe der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

²Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung).